

Förderaufruf im Bundesprogramm Demokratie leben! - Niedersächsische Beratungsangebote – Aufbau von Antidiskriminierungsberatungsangeboten in Niedersachsen

Im Januar 2020 hat die zweite Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) begonnen. Das Niedersächsische Justizministerium beantragt dort in der Funktion eines Landes-Demokratiezentums (L-DZ) die Fördermittel für das Land Niedersachsen. In diesem Zusammenhang ergeht folgender Förderaufruf für die Förderung von Angeboten zur Antidiskriminierungsberatung.

1. Ziel der Förderung

Das Bundesprogramms Demokratie leben! 2020-24 ermöglicht die Förderung zivilgesellschaftlicher Beratungsangebote in den jeweiligen Bundesländern. Das Landes-Demokratiezentrum (L-DZ) im niedersächsischen Justizministerium hat die Aufgabe, diese Angebote zu koordinieren und die entsprechenden Fördermittel an zivilgesellschaftliche Träger weiterzuleiten. Das L-DZ prüft und genehmigt die Anträge, koordiniert die Mittelweiterleitung, fördert den Kontakt zu relevanten Landesstrukturen sowie die fachliche Weiterentwicklung der Berater*innen und organisiert landesweite Netzwerktreffen zu ausgewählten Themen, Zielgruppen und/oder aktuellen Problemlagen. Die Förderung bezieht sich hier ausschließlich auf den Handlungsbereich weitere Maßnahmen, in diesem Fall Antidiskriminierungsberatung.

Niedersächsische kommunale Träger können sich in Tandem mit einem lokalen zivilgesellschaftlichen Träger für das Förderjahr 2021 auf die Förderung einer aufzubauenden Antidiskriminierungsstelle bewerben. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheids durch das Niedersächsische Justizministerium vorbehaltlich der Zuwendung entsprechender Mittel vom Bund.

1.1. Antidiskriminierungsberatung

Antidiskriminierungsberatung dient nicht nur der Durchsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sondern ist vor allem ein Angebot für Betroffene um Diskriminierungserfahrungen zu bearbeiten und ggf. rechtliche Schritte einzuleiten um das Recht auf Respekt und Gleichbehandlung einzufordern.

Da es wichtig ist, niedrigschwellige, dezentrale Anlaufstellen vor Ort zu schaffen, wird mit diesem Förderaufruf der Aufbau lokaler Antidiskriminierungsberatungsstellen gefördert. Diese Antidiskriminierungsberatungsstellen sind in ein lokales Netzwerk verschiedener kommunaler und zivilgesellschaftlicher Akteure mit Bezug zur Antidiskriminierungsarbeit eingebunden. Dieses Netzwerk dient der Sicherstellung von Verweismöglichkeiten sowie der Einhaltung von Qualitätsstandards.

1.2. Das Finanzierungsmodell

Um die Strukturen der Antidiskriminierungsberatung in Niedersachsen weiter aufzubauen und zu fördern, stellt das Landesdemokratiezentrum 2021 bis zu 30.000 € für einen neuen Standort zur Gründung eines lokalen Antidiskriminierungsnetzwerkes und für die ersten Schritte zum Aufbau einer Beratungsstelle zur Verfügung. Die Beratungsstelle sollte ab 2022 voll arbeitsfähig sein und wird in diesem Fall weiter gefördert.

Nach der Aufbauphase (2021) erfolgt die finanzielle Förderung degressiv. In dieser Aufbauphase kann eine Zuwendung von bis zu 30.000 € bewilligt werden. Im zweiten Förderjahr können voraussichtlich

maximal 70.000 € bewilligt werden, die vor allem die Einrichtung und Etablierung einer lokalen Antidiskriminierungsberatungsstelle, an die die Mittel weitergeleitet werden, finanzieren soll. Im dritten Förderjahr (2023) können zum weiteren Ausbau der Beratungsstelle maximal 50.000 € beantragt werden und im vierten Förderjahr (2024) letztmalig 20.000 € (siehe beigefügte Tabelle). Die Akquise von Drittmitteln oder Eigenmitteln zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung gehört zu den Projektzielen und ist Aufgabe des Antragsstellenden. Da die Förderung degressiv angelegt ist, ist insbesondere darauf zu achten, dass die Ko-Finanzierung steigt um die Gesamtfinanzierung zu sichern.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Jahr	Maximale Fördersumme durch das L-DZ:
2021 - Netzwerkgründung und Aufbauphase	30.000 €
2022 - Finanzierung der AD-Beratungsstelle	70.000 €
2023 - reduzierte Förderung	50.000 €
2024 - letzte Förderung der AD-Beratungsstelle	20.000 €
Spätestens ab 2025	Finanzierung durch Kommunen oder andere Mittelgeber

Das Finanzierungsmodell

2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen

2.1. Allgemeine Fördergrundsätze

Das BMFSFJ stellt über die Regiestelle den Ländern Bundesmittel zur „Förderung von Demokratiezentren“ zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Die Mittel werden von den Landesdemokratiezentren an die Letztempfänger*innen weitergeleitet. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Bundesmitteln geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. Im Zuwendungsantrag sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen und die Alleinstellungsmerkmale des Vorhabens darzustellen. Die Mittelempfänger*innen sind verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und einen Abschlussbericht zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung des Projekts zu erstellen. Die geförderten Beratungsträger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2. Zuwendungsempfänger*in

Bewerben kann sich jede niedersächsische Kommune in Tandem mit einem zivilgesellschaftlichen Träger, bei denen vor Ort bisher noch keine Antidiskriminierungsstelle verankert ist. Der Antrag ist von der Kommune gemeinsam mit einem zivilgesellschaftlichen Träger vor Ort zu stellen. Es müssen im ersten Jahr Eigen-, Dritt- oder sonstige Ko-Finanzierungsmittel in Höhe von mind. 20% der Gesamtkosten eingebracht werden. Zur Fortführung des Vorhabens soll der Anteil der Ko-Finanzierungsmittel jährlich erhöht werden; eine anteilige Förderung durch das L-DZ ist maximal bis 31.12.2024 möglich und erfolgt degressiv.

2.3. Fördervoraussetzungen

Der maximale Förderzeitraum für die Aufbauphase beträgt 1 Jahr; der Bewilligungszeitraum beginnt am 1.1.2021 und endet zum 31. Dezember 2021. Ein Antrag auf Zuwendung muss auf den vom L-DZ bereitgestellten Formblättern erfolgen. Für die weiteren Projektphasen sind jeweils Folgeanträge in einem verkürzten Verfahren zu stellen.

Es sind ein Projektantrag und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. **Die Bereitstellung eines angemessenen Stellenanteils in der Verwaltung zur Bewirtschaftung der Mittel ist Förderbedingung.** Die einzelnen Ausgabenpositionen sind detailliert im Finanzierungsplan des Zuwendungsantrages auszuweisen. Hierzu sind ausschließlich die Vordrucke des L-DZ zu verwenden. Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO). Mit Fortschreibung des Konzeptes kann jeweils ein Folgeantrag gestellt werden; das unter 1.1. dargelegte Finanzierungsmodell ist zu beachten. Die bewilligten Mittel sind nicht in Folgejahre übertragbar und stehen somit nur für Ausgaben im betreffenden Haushaltsjahr zu Verfügung.

Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren. Die Teilnahme an den themenspezifischen Vernetzungsangeboten des LPR/LDZ sowie die Zusammenarbeit im Sinne einer gegenseitigen Verweisberatung, Austausch etc. mit anderen niedersächsischen Beratungsangeboten, die durch das Bundesprogramm Demokratie leben! gefördert werden, wird vorausgesetzt.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des/der Zuwendungsempfänger*in für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt. Ein Anspruch der*des Antragsstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.4. Inhaltliche Fördervoraussetzungen

Mit der Finanzierung durch das L-DZ soll ein Anreiz geschaffen werden, lokale Strukturen zur Antidiskriminierungsberatung aufzubauen. Das erste Förderjahr dient daher dem Aufbau und der Pflege eines divers besetzten, lokalen Netzwerkes bestehender Organisationen mit Bezug zur Antidiskriminierungsberatung. Im zweiten Förderjahr soll eine Antidiskriminierungsstelle in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft aufgebaut und in den darauffolgenden Jahren verankert werden. Der eingesetzte, zivilgesellschaftliche Träger verfügt über Erfahrungen und Zugänge im Themenfeld Antidiskriminierungsberatung und verschreibt sich einem unabhängigen, niedrigschwelligen, parteilichen Beratungsverständnis.

Förderbedingung ist, dass die Antragsstellenden die Zusammenarbeit zwischen Kommune und einem lokalen zivilgesellschaftlichen Träger sichern und ein 4-Jahres Plan zur konzeptionellen Gestaltung vorlegen. Der Antragsstellende verantwortet sich mit der Antragsstellung alternative Finanzierungsmöglichkeiten zu suchen, um eine längerfristige Finanzierung der Antidiskriminierungs-Beratungsstelle zu sichern.

Weitreichende Kenntnisse im Themenfeld der Antidiskriminierungsberatung, die Einhaltung entsprechender Qualitätsstandards des Antidiskriminierungsverbands Deutschlands (advd), sowie die kontinuierliche Bereitschaft sich fortzubilden werden vorausgesetzt. Die eingesetzten Berater*innen verfügen bereits über eine Fortbildung zur Antidiskriminierung oder sind bereit diese mit Erhalt des Zuwendungsbescheids nachzuholen.

Um die Qualität der Arbeit des Netzwerkes und später der Beratungsstelle sicherzustellen, ist im ersten Förderjahr ein Konzept zur Selbstevaluation zu entwickeln.

3. Verfahren

3.1. Antragsverfahren

Die zivilgesellschaftlichen Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags nebst Kosten- und Finanzierungsplan bis zum 01.09.2020 in schriftlicher Form mit Originalunterschriften des/der Zeichnungsberechtigten aufgefordert. Anträge, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt. Die Antragsvordrucke sind im L-DZ erhältlich und dem Förderaufruf beigelegt.

Die eingereichten Anträge werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an das Landes-Demokratiezentrum im niedersächsischen Justizministerium wenden.

Die Anträge sind einzureichen beim:

**Landes-Demokratiezentrum (L-DZ)
im niedersächsischen Justizministerium/niedersächsischer Landespräventionsrat
Siebstraße 4
30171 Hannover**

Für weitere Nachfragen:

Tel: 0511 120 8716

3.2. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ist das Justizministerium. Das Landes-Demokratiezentrum bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Förderrichtlinie des BMFSFJ durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ und des L-DZ geändert werden.

Das beantragte Projekt darf nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides oder der Erlaubnis des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Bewilligungsbehörde begonnen werden.

3.3. Auszahlung der Mittel

Die Zuwendungsbescheide können voraussichtlich erst nach dem 1.1.2021 erstellt werden. Um den Projektbeginn zum 1.1.2021 zu gewährleisten, kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. **Die Auszahlungsanträge können frühestens nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids gestellt werden**, letztmalig am 15.11.2021.

3.4. Verwendungsnachweise

Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Zuwendung hat bis zum 15.3.2022 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu erfolgen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem

zahlenmäßigen Nachweis. Es sind die Vordrucke des L-DZs zu verwenden. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das L-DZ nach Vorlage der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best. P).

Hannover 3.7.2020

Niedersächsisches Landes-Demokratiezentrum